

- Elektrofischfanggeräte, Netze, Brutboxen und Laichhilfen sowie Boote - 60% Förderung jedoch maximal 6.000 EUR
- Zur Vermeidung von Fischsterben in eutrophen Baggerseen können technische Einrichtungen oder Maßnahmen zur Sauerstoffversorgung mit einem Zuschuss von 80 % gefördert werden.

a) **Anschaffung von Geräten für Lehr – und Lernzwecke**
(FiAbgaR Anhang II. Ziffer 5. f.)

- Aufnahmegeräte und Produktionssysteme wie z.B. Camcorder und Beamer, wenn Sie zu Lehr- und Lernzwecken benötigt werden – 60 % Förderung. Die Anschaffung einer Drohne zur Erstellung von Filmen für Lehr- und Lernzwecke sowie zur **Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit** kann einmal in fünf Jahren mit einer Förderung von 50% max. jedoch 2.000 EUR bezuschusst werden.

b) **Untersuchungen und Gutachten**
(FiAbgaR Anhang II. Ziffer 6. f.)

Förderung mit 100% bis maximal 25.000 EUR
Ausnahmsweise auch höher.

7. Unter bestimmten Voraussetzungen sind förderfähig:

a) **Öffentlichkeitsarbeit** – 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Beteiligungen an Ausstellungen, Informationsschriften, Infotafeln und Schaukästen (vor Antragstellung Rücksprache mit BVF/LFV (vgl. FiAbgaR Anhang Ziffer 7.2)

b) **Lehrgangswesen, Lehr- und Lernmittel**
(FiAbgaR Anhang Ziffer 8. f.)

Zum Beispiel **Fischereiaufseherkurse, Gewässerwartkurse**, Kurse für Schulungskräfte sowie Kurs- und Prüfungsleiter für die staatliche Fischerprüfung sind mit 85% förderfähig.

c) **Jugendförderung**
(FiAbgaR Anhang Ziffer. 9. f.) – mit 80% förderfähig!

- Aus und Fortbildungsmaßnahmen
- Videofilme, DVDs etc.,
- Lehr- und Lernmittel, Mikroskope, Lehrfahrten Museumsbesuche etc.

- Seminarkosten zur Ausbildung von Jugendbetreuern
- Anschaffungskosten von Zelten zur Durchführung von Zelt-Lagern, Ausgaben zur Durchführung von Zeltlagern sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Exkurs: Jugendgruppen der Vereine können außerdem im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Werbemittel mit einem max. Bestellwert i.H. v. 50 EUR pro Jahr kostenlos unter www.fischer-jugend.de anfordern - unter dem Dropdown Menü „Bestellen & Informieren.

d) **Maßnahmen zur Inklusion** (FiAbgaR Anhang Ziffer. 10.)
Förderfähig mit grundsätzlich 90% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben sind:

- Schaffung behindertengerechter Angelplätze
- Bau/Umbau barrierefreier Zugänge zu und behindertengerechter Sanitäreinrichtungen in den Vereinsgebäuden
- Ausweisung von Behinderten-Parkplätzen
- Wegebaumaßnahmen zwischen Parkplatz und Angelplatz Bau/Umbau barrierefreier

Bei Fragen, die sich rund um das Thema Förderung ergeben, stehen wir als Fischereiverband Oberbayern e. V. gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Herausgeber

Fischereiverband Oberbayern e. V.
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
Nymphenburger Straße 154/II
80634 München

E-Mail: kontakt@fischereiverband-oberbayern.de
Webseite: <https://fischereiverband-oberbayern.de>
Telefon: 089 16 35 13

Texte/Fotos:

Christian Wenzl, Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Quelle:

FiAbgaR, Anhang zur FiAbgaR, Webseite Fischer-Jugend.de

Haftungsausschluss:

Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Aktualität dieses Flyers kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Alle Angaben ohne Gewähr. Die Haftung wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.



**FÖRDERUNG DER
FISCHEREI IN BAYERN**



... jetzt öffentliche Gelder für die Fischerei beantragen!

1. Rechtsgrundlage für Förderung und Fischereiabgabe

Gem. Art. 61 des BayFiG wird mit der Erteilung eines Fischereischeins eine Fischereiabgabe erhoben. Diese wird zur Förderung der Fischerei nach Maßgabe der Fischereiabgaberrichtlinie – FiAbgaR verwendet.

2. Zweck der Förderung

Die Mittel aus der Fischereiabgabe dienen zur Förderung der Fischerei in Bayern. Förderziel ist vor allem auch der Ausgleich nachteiliger zivilisatorischer Einflüsse auf die Fischbestände und den Lebensraum der Fische.



Die Förderung im Sinne der FiAbgaR muss sich auf bayerische Fischgewässer beziehen oder in anderer Weise der bayerischen Fischerei zugutekommen.

3. Was ist förderfähig?

Maßnahmen, die

- der Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Lebensraumes der Fische,
- der Fischhege,
- der Aus- und Fortbildung der Fischer,
- der Jugendarbeit,
- der Öffentlichkeitsarbeit,
- der Untersuchung überregionaler für die Fischerei bedeutsamer Fragen dienen,
- unter bestimmten Voraussetzungen auch der Erwerb von Immobilien, Wasserrechten und Fischereirechten (vgl. Ziffer 2.2.2 FiAbgaR)

Bitte beachten: Grundsätzlich sind nur Maßnahmen förderfähig die über die Gewässerunterhaltungspflicht oder bestehende gesetzliche Auflagen und rechtliche Verpflichtungen hinausgehen.

4. Antragsverfahren für Fördermaßnahmen die durch die Förderstelle des LFV abgewickelt werden:

Antragsberechtigt für Fördermaßnahmen sind:

- Fischereiberechtigte
- Fischereivereine
- Fischereiorganisationen
- Bei Projekten zum Arten- und Gewässerschutz auch die Fachberatungen für das Fischereiwesen der Bezirke (siehe Nr. 3.2 und Nr. 7.2 f. der FiAbgaR)

Die Antragsstellung erfolgt durch den Antragsberechtigten, bei Fischereivereinen ist dies der Vereinsvorsitzende als gesetzlicher Vertreter. Anträge sind über den zuständigen Bezirksfischereiverband (BFV) des jeweiligen Regierungsbezirks an die Förderstelle einzureichen (vgl. Ziffer 7.2.1 FiAbgaR). Zu verwenden ist das Formblatt Anlage 2 der FiAbgaR. Der BFV leitet die Anträge mit einer kurzen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen an die Förderstelle des Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV) weiter.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit der Antragstellung (Eingang bei der Förderstelle, nicht Eingang beim Bezirksfischereiverband!) als erteilt (vgl. Ziffer 4.2 FiAbgaR). Daraus kann jedoch ausdrücklich kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. Der Antragsteller hat das volle Finanzierungsrisiko bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn zu tragen, wenn der Antrag wider erwartend nicht genehmigt wird. Es wird empfohlen die Genehmigung abzuwarten.

Teichwirte und deren Zusammenschlüsse können keine Förderung aus Fischereiabgabemitteln (FiAbgaR) erhalten. Für diese Adressaten gibt es eigene „Fördertöpfe“.

5. Was passiert nach der Antragstellung?

Wenn Sie Ihren Antrag beim Fischereiverband Oberbayern e. V. gestellt haben, wird dieser unverzüglich bearbeitet und an die Förderstelle des Landesfischereiverbandes Bayern e. V. weitergeleitet. Sie erhalten dann innerhalb der nächsten Wochen Post vom Landesfischereiverband Bayern e. V. (Förderstelle) und eine Fördernummer zugeteilt. Mit diesem Brief erhalten Sie eine Vereinbarung über die Förderung der Fischerei, die Sie innerhalb der Frist von 14 Tagen unterschrieben zurück an die Förderstelle senden müssen. Zudem erhalten Sie einen Verwendungsnachweis zur weiteren Nachweisführung. Fördermittel können erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises und Beleg der Bezahlung erstattet werden.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben (auszugsweise):

- a) **Maßnahmen zur Verbesserung und zum Erhalt des Lebensraums der Fische** (FiAbgaR Anhang II. Ziffer 2. f.). **Dazu zählen zum Beispiel:**
- Schaffung von Umgehungsgerinnen (Fischtreppen, Fischpässe etc.) und Beseitigung von Querverbauungen sowie Maßnahmen zur Gewässervernetzung; Erprobung neuer Systeme zur Vermeidung von Fischschäden bei Kraftwerkspassagen.
 - Schaffung und Erhalt von Laichplätzen, Schutz-, Ruhe- und Rückzugsräumen (z. B. Kiesbettsanierung, Totholzeinbringung, Buhnenbildung, Erarbeitung von Lenkungs- und Schutzkonzepten).
 - Schaffung und Erhalt möglichst natürlicher Gewässerstrukturen; in begründeten Einzelfällen können hierzu auch der Erwerb von Immobilien (z.B. Rückzugsgewässer für heimische Fisch- Krebs- und Muschelarten) sowie von Wasser- oder Fischereirechten und ggf. auch Maßnahmen baulicher Art gefördert werden.

Alle zuvor genannten Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn Sie über die Gewässerunterhaltungspflicht oder bestehende gesetzliche Auflagen und rechtliche Verpflichtungen hinausgehen und es sich nicht um Pflichten Dritter, insbesondere nichtstaatlicher Einrichtungen handelt.

Die Förderung für o.g. Maßnahmen beträgt grundsätzlich 90% Der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 60.000 EUR je Maßnahme.

- b) **Maßnahmen Arten- und Gewässerschutz** (FiAbgaR Anhang II. Ziffer 3. f.):
- Untersuchungen und Vorhaben des Arten- und Gewässerschutzes - 100% Förderung
 - Besatzmaßnahmen nach Fischsterben - maximal 50% der Besatzkosten
 - Artenhilfsprogramme – Prozentuale Förderung siehe Anlage 1 des Anhangs zur FiAbgaR, Tabelle Besatzmaßnahmen AHP
- c) **Anschaffung von Geräten zur Hege des Fischbestandes** (FiAbgaR Anhang II. Ziffer 4. f.):
- Geräte zur Wasseruntersuchung - 60% Förderung max. jedoch 1.500 EUR